

Satzung

des Lößnitzer Sportvereines 1847 e. V.
in der Fassung vom 27.10.2023



Inhaltsverzeichnis

§ 1 Name, Farben und Wappen	3
§ 2 Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr	3
§ 3 Zweck, Aufgaben und Grundsätze der Tätigkeit.....	3
§ 4 Grundsätze der Finanzierung	4
§ 5 Grundsätze des Datenschutzes.....	4
§ 6 Abteilungen.....	5
§ 7 Mitgliedschaft.....	5
§ 8 Erwerb und Verlust der ordentlichen Mitgliedschaft.....	5
§ 9 Erwerb und Verlust der Ehrenmitgliedschaft.....	7
§ 10 Rechte und Pflichten.....	7
§ 11 Stimmrecht und Wählbarkeit.....	8
§ 12 Maßregelung	8
§ 13 Organe.....	9
§ 14 Mitgliederversammlung.....	9
§ 15 Präsidium.....	12
§ 16 Ausschüsse	13
§ 17 Abteilungsversammlung	14
§ 18 Abteilungsvorstand	16
§ 19 Finanzprüfer	17
§ 20 Haftung	18
§ 21 Auflösung.....	18
§ 22 Salvatorische Klausel	19
§ 23 Inkrafttreten	19

Hinweis: Im Folgenden wurde aus Gründen der Lesbarkeit bei Personenbezeichnungen stets die männliche Sprachform angewandt. Diese schließt jedoch grundsätzlich die weibliche Sprachform mit ein.

§ 1 Name, Farben und Wappen

- (1) Der Verein führt den Namen Lößnitzer Sportverein 1847 e. V. (kurz: Lößnitzer SV 1847) und wurde mit der Satzung in der Fassung vom 14.05.1990 gegründet.
- (2) Die Vereinsfarben sind rot, weiß und schwarz.
- (3) Das Vereinswappen setzt sich aus dem nicht heraldischen Wappen der Stadt Lößnitz, den Vereinsfarben sowie dem Vereinsnamen zusammen.

§ 2 Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein hat seinen Sitz in der Stadt Lößnitz und ist am Amtsgericht Chemnitz unter der Nummer VR 20207 in das Vereinsregister eingetragen. Die Ersteintragung erfolgte am 02.10.1990 am Amtsgericht Aue unter der Nummer VR 207.
- (2) Der Verwaltungssitz des Vereines muss nicht zwingend mit dem Vereinssitz übereinstimmen. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit der Einrichtung einer ehrenamtlich besetzten Geschäftsstelle als Verwaltungssitz.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck, Aufgaben und Grundsätze der Tätigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Zweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - a) die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen;
 - b) die Förderung des Kinder- und Jugendsportes, des Erwachsenen- und Seniorensportes sowie des Breiten- und Wettkampfsportes;
 - c) die Organisation eines geordneten Trainings- und Wettkampfbetriebes sowie die Berechtigung der Mitglieder an diesen teilzunehmen;
 - d) die Durchführung von Jugendveranstaltungen und -maßnahmen;
 - e) Aus- und Weiterbildungen sowie den Einsatz von Übungsleitern und Trainern;
 - f) die Erstellung sowie die Instandhaltung und -setzung der dem Verein gehörenden oder durch ihn genutzter Sportstätten, Immobilien, Geräte und sonstiger durch den Verein genutzten Gegenstände.

- (2) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mitglieder und Organe des Vereines üben die ihnen übertragenen Tätigkeiten grundsätzlich ehrenamtlich aus.
- (3) Die Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereines fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Der Verein ist offen für alle sportinteressierten Personen und räumt den Angehörigen aller Nationalitäten und Bevölkerungsgruppen gleiche Rechte ein. Der Verein vertritt den Grundsatz parteipolitischer, religiöser und weltanschaulicher Toleranz und Neutralität. Der Verein verurteilt jegliche Form von Gewalt und Diskriminierung, unabhängig davon ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist.
- (5) Der Verein kann Mitglied weiterer Organisationen sein, wenn dies für die Erfüllung seiner Aufgaben von Nutzen ist. Er arbeitet mit regionalen und überregionalen Vereinigungen zusammen, insbesondere mit dem Landessportbund Sachsen e. V.

§ 4 Grundsätze der Finanzierung

Der Verein ist verpflichtet die Grundsätze der Finanzierung gemäß § 3 Abs. 1 bis 3 Satzung zu erfüllen. Insbesondere muss den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit nachgekommen werden. In Form einer Finanzordnung regelt der Verein die Erfüllung dieser Grundsätze sowie den Umgang mit finanziellen Mitteln. Ferner werden darin Abläufe und Zuständigkeiten sowie Höhe und Fälligkeiten von Aufnahmegebühren, Beiträgen und Umlagen geregelt. Die Finanzordnung muss in Übereinstimmung mit dem Gesamtinteresse des Vereines stehen und ordnet sich der Satzung unter.

§ 5 Grundsätze des Datenschutzes

Der Verein ist verpflichtet, die gesetzlichen Vorgaben zum Schutz personenbezogener Daten gemäß BDSG sowie DSGVO zu erfüllen. In Form einer Datenschutzordnung kann der Verein die Umsetzung gesetzlicher Vorgaben regeln. Die Erfassung, Speicherung und Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Verein bedarf der schriftlichen Einwilligung des Betroffenen. Ein schriftlicher Widerruf der Einwilligung ist jederzeit möglich. Insofern die Satzung und die Datenschutzordnung des Vereines keine abweichenden Regelungen treffen, entstehen dem Betroffenen bei einem Widerruf keine Nachteile.

§ 6 Abteilungen

- (1) Für jede im Verein betriebene Sportart kann durch die Mitgliederversammlung im Bedarfsfall eine eigene Abteilung per Beschluss gegründet werden. Weiterhin kann eine Abteilung durch die Mitgliederversammlung per Beschluss aufgelöst werden. Der Verein ist offen für Mitglieder anderer Sportvereine, -abteilungen und -vereinigungen der näheren Umgebung.
- (2) Die Abteilungen sind unselbstständig und keine rechtlich selbständigen Zweigvereine in Form rechtsfähiger nichteingetragenen Vereine nach § 54 BGB. Die geschäftsführenden Angelegenheiten werden durch das Präsidium gemäß § 15 Abs. 2 Satzung wahrgenommen. Alle übrigen Angelegenheiten der Abteilung und die Vertretung der Abteilung innerhalb des Vereines werden durch den Abteilungsvorstand wahrgenommen.
- (3) Jede Abteilung kann über eine Abteilungsordnung verfügen, in der Grundsätze der Tätigkeit, der Arbeit und Zuständigkeiten geregelt werden können. Die Abteilungsordnung wird gemäß § 17 Abs. 11 Satzung durch die Abteilungsversammlung beschlossen. Die Abteilungsordnung muss in Übereinstimmung mit dem Gesamtinteresse des Vereines stehen und ordnet sich der Satzung unter.

§ 7 Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein ist möglich als
 - a) ordentliches Mitglied (natürliche Person);
 - b) Ehrenmitglied (natürliche Person).
- (2) Ordentliche Mitglieder untergliedern sich ferner in
 - a) jugendliche Mitglieder (bis zu der Vollendung des 18. Lebensjahres);
 - b) erwachsene Mitglieder (nach der Vollendung des 18. Lebensjahres).

§ 8 Erwerb und Verlust der ordentlichen Mitgliedschaft

- (1) Dem Verein kann jede natürliche Person als ordentliches Mitglied angehören.
- (2) Die ordentliche Mitgliedschaft ist schriftlich unter Anerkennung der Satzung zu beantragen und dem Verein per Brief, per E-Mail oder persönlich zuzustellen. Bei Erklärungen Minderjähriger ist die schriftliche Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters erforderlich.

- (3) Über die Aufnahme ordentlicher Mitglieder in den Verein entscheidet der Abteilungsvorstand derjenigen Abteilung, in welcher der Antragsteller aktiv werden möchte. Das Präsidium behält sich vor bei Handlungsunfähigkeit des Abteilungsvorstandes über die Aufnahme ordentlicher Mitglieder zu entscheiden. Will der Antragsteller in mehreren Abteilungen gleichzeitig aktiv werden, entscheidet das Präsidium über den Antrag. Die Ablehnung eines Antrages muss weder vom Abteilungsvorstand noch vom Präsidium begründet werden. Im Falle der Ablehnung kann der Antragsteller eine Beschwerde an die Mitgliederversammlung richten. Diese entscheidet endgültig über den Antrag mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen aller anwesenden Stimmberechtigten. Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen; Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
- (4) Die ordentliche Mitgliedschaft erlischt durch
- a) die Kündigung gemäß § 8 Abs. 5 Satzung;
 - b) den Ausschluss gemäß § 12 Abs. 2 Satzung;
 - c) den Tod;
 - d) die Löschung des Vereines.
- (5) Die Kündigung der ordentlichen Mitgliedschaft ist schriftlich zu erklären und per Brief, per E-Mail oder persönlich dem Verein zuzustellen. Die Kündigungsfrist beträgt zwei Wochen zum Quartalsende. Bei Erklärungen Minderjähriger ist die schriftliche Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters erforderlich.
- (6) Ausgeschiedene oder ausgeschlossene ordentliche Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereines. Andere Ansprüche eines ausgeschiedenen oder ausgeschlossenen ordentlichen Mitgliedes müssen binnen drei Monaten nach dem Erlöschen der ordentlichen Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief schriftlich dargelegt und geltend gemacht werden.
- (7) Die ordentliche Mitgliedschaft kann ab dem Zeitpunkt der schriftlichen Mitteilung an das Präsidium per Brief oder E-Mail ruhen. In dieser Zeit ist die Beitragspflicht des Mitgliedes ausgesetzt. Wird ein Zeitraum der ruhenden Mitgliedschaft von zwei Jahren überschritten, so kann es zum Ausschluss des Mitgliedes gemäß § 8 Abs. 4 Punkt b) Satzung kommen.
- (8) Nach Beendigung der ordentlichen Mitgliedschaft bleibt die Pflicht zur Entrichtung der bis zu diesem Zeitpunkt fällig gewordenen Beträge bestehen.

§ 9 Erwerb und Verlust der Ehrenmitgliedschaft

- (1) Über die Berufung von Ehrenmitgliedern entscheidet die Mitgliederversammlung. Ordentliche Mitglieder, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen aller anwesenden Stimmberechtigten zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen; Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
- (2) Die Ehrenmitgliedschaft erlischt durch
 - a) die Kündigung gemäß § 9 Abs. 3 Satzung;
 - b) die Abberufung gemäß § 9 Abs. 4 Satzung;
 - c) den Tod;
 - d) die Löschung des Vereines.
- (3) Die Kündigung der Ehrenmitgliedschaft ist schriftlich zu erklären und per Brief, per E-Mail oder persönlich dem Verein zuzustellen. Das gekündigte Ehrenmitglied ist fortan ein ordentliches Mitglied mit allen Rechten und Pflichten.
- (4) Über die Abberufung von Ehrenmitgliedern entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Ehrenmitgliedschaft kann mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen aller anwesenden Stimmberechtigten widerrufen werden. Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen; Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Das abberufene Ehrenmitglied ist fortan ein ordentliches Mitglied mit allen Rechten und Pflichten.

§ 10 Rechte und Pflichten

- (1) Alle Mitglieder sind berechtigt im Rahmen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen.
- (2) Alle Mitglieder sind verpflichtet sich entsprechend der Satzung, den Ordnungen und den Beschlüssen des Vereines zu verhalten. Die Mitglieder sind zur gegenseitigen Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet.
- (3) Alle Mitglieder sind verpflichtet dem Verein folgende personenbezogenen Daten bereitzustellen und unverzüglich über Änderungen zu informieren:
 - a) die Abteilungszugehörigkeit(en);
 - b) die Vor- und Nachnamen;
 - c) das Geburtsdatum;
 - d) die Staatsangehörigkeit(en);

- e) das Geschlecht;
- f) eine gültige Postanschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl und Ort).

Der Verein ist berechtigt, die Daten zur Erfüllung des Vereinszweckes und der satzungsgemäßen Bestimmungen zu erfassen, zu speichern und zu verarbeiten. Dies umfasst insbesondere die Führung der Mitgliederliste. Der Verein darf die genannten Daten an die betreffenden Verbände zur Organisation und Durchführung des Wettkampfbetriebes übermitteln.

- (4) Alle Mitglieder sind verpflichtet zum Erwerb der ordentlichen Mitgliedschaft eine Aufnahmegebühr zu entrichten. Alle ordentlichen Mitglieder sind verpflichtet regelmäßig Beiträge zu entrichten. Ehrenmitglieder sind von der Entrichtung der Beiträge befreit. Genauere Bestimmungen regelt die Finanzordnung gemäß § 4 Satzung.

§ 11 Stimmrecht und Wählbarkeit

- (1) Alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, besitzen Stimm- und Wahlrecht. Bei Abteilungsversammlungen besitzen darüber hinaus nur diejenigen Mitglieder Stimm- und Wahlrecht, die der Abteilung zugeordnet werden können.
- (2) Das Stimm- und Wahlrecht kann nur persönlich ausgeübt und nicht auf andere Mitglieder übertragen werden.
- (3) Alle geschäftsfähigen Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, können gewählt werden. Bei Abteilungsversammlungen können darüber hinaus nur diejenigen Mitglieder gewählt werden, die der Abteilung zugeordnet werden können.
- (4) Alle Mitglieder, denen kein Stimm- und Wahlrecht zusteht, können an den Mitglieder- und Abteilungsversammlungen teilnehmen.

§ 12 Maßregelung

- (1) Gegen ordentliche Mitglieder können vom Präsidium Maßregelungen beschlossen werden wegen
 - a) erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen bzw. Verstoßes gegen Ordnungen und Beschlüsse;
 - b) Zahlungsrückstandes von Beiträgen von mehr als einem Jahresbeitrag trotz Mahnung;

- c) vereinsschädigenden Verhaltens, schweren Verstoßes gegen die Vereinsinteressen oder groben unsportlichen Verhaltens;
 - d) unehrenhafter Handlungen;
 - e) schwerwiegender Verstöße gegen das Verbot von Gewalt.
- (2) Maßregelungen sind
- a) Verweis;
 - b) befristetes Verbot der Teilnahme an Veranstaltungen des Vereines;
 - c) Ausschluss aus dem Verein.
- (3) In den unter § 12 Abs. 1 Satzung genannten Fällen ist vor der Entscheidung dem betroffenen Mitglied die Gelegenheit zu geben, sich zu äußern. Das Mitglied ist zu der Verhandlung des Präsidiums über die Maßregelung unter Einhaltung einer Mindestfrist von zwei Wochen schriftlich zu laden. Diese Frist beginnt mit dem Tag der Absendung. Die Entscheidung über die Maßregelung ist dem Betroffenen schriftlich per Brief zuzustellen. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Die Berufung ist binnen zwei Wochen nach Zugang der Entscheidung schriftlich einzulegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig. Der Bescheid gilt als zugegangen mit dem dritten Tag nach Aufgabe des Briefes an die letzte dem Verein bekannte Adresse des Betroffenen.
- (4) Das Recht auf gerichtliche Nachprüfung der Entscheidungen bleibt unberührt.

§ 13 Organe

Die Organe des Vereines sind

- a) die Mitgliederversammlung;
- b) das Präsidium;
- c) die Ausschüsse;
- d) die Abteilungsversammlung;
- e) der Abteilungsvorstand.

§ 14 Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ des Vereines ist die Mitgliederversammlung und ist zuständig für
- a) die Entgegennahme der Berichte des Präsidiums;
 - b) die Entgegennahme des Berichtes der Finanzprüfer;
 - c) die Entlastung des Präsidiums;

- d) die Wahl des Präsidiums;
 - e) die Wahl der Finanzprüfer;
 - f) die Einrichtung von Ausschüssen;
 - g) die Bestimmung von Mitgliedern für Ausschüsse;
 - h) die Beschlussfassung über Anträge;
 - i) die Gründung oder Auflösung einer Abteilung;
 - j) die Änderung oder Neufassung der Satzung;
 - k) die Änderung oder Neufassung der Finanzordnung;
 - l) die Verhandlung der Berufung gegen eine Maßregelung;
 - m) die Ernennung bzw. Abberufung von Ehrenmitgliedern;
 - n) die Auflösung des Vereines.
- (2) Die wichtigste Mitgliederversammlung ist die ordentliche Mitgliederversammlung und findet einmal jährlich statt. Die Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt durch das Präsidium.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Präsidium einberufen werden, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe der Gründe fordert.
- (4) Die Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgt durch das Präsidium mittels schriftlicher Einladung per Brief bzw. E-Mail oder Rundschreiben auf der Vereinswebsite. Für den Nachweis der frist- und ordnungsgemäßen Einladung reicht die Absendung an die dem Verein zuletzt bekannten Adressen bzw. E-Mail-Adressen oder das Veröffentlichungsdatum des Rundschreibens aus.
- (5) Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Mitgliederversammlung muss eine Frist von mindestens zwei und höchstens sechs Wochen liegen. Mit der schriftlichen Einberufung der Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Anträge auf die Änderung oder Neufassung der Satzung müssen bei der Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich mitgeteilt und erläutert werden.
- (6) Die Mitgliederversammlung wird durch den Präsidenten oder einen durch ihn Beauftragten geleitet. Von Mitgliederversammlungen werden Protokolle angefertigt, die vom Präsidenten bzw. seinem Beauftragten und dem Protokollführer unterzeichnet werden. Das Protokoll muss spätestens zwei Wochen nach dem Versammlungstermin den Mitgliedern des Vereines vorgelegt werden. Jedem Mitglied ist zur nächsten Mitgliederversammlung Gelegenheit zu geben, Änderungswünsche zu

- äußern. Über jeden Änderungswunsch müssen Beschlüsse gefasst werden. Das Protokoll ist nach Beschluss der Mitgliederversammlung angenommen.
- (7) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen aller anwesenden Stimmberechtigten. Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen; Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
 - (8) Bei Wahlen muss eine geheime Abstimmung erfolgen, wenn die Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten dies beschließt. Blockwahlen sind auf Antrag des Wahlleiters und Zustimmung der Mitgliederversammlung zulässig.
 - (9) Anträge können gestellt werden
 - a) von jedem Mitglied;
 - b) vom Präsidium;
 - c) von jedem Abteilungsvorstand.
 - (10) Anträge müssen mindestens drei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich per Brief, per E-Mail oder persönlich beim Präsidium eingegangen sein. Später eingehende Anträge, also Eilanträge, können auf der Mitgliederversammlung nur zugelassen werden, wenn dies mit einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen aller anwesenden Stimmberechtigten beschlossen wird. Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen. Anträge auf Abwahl des Präsidiums, auf die Änderung oder Neufassung der Satzung bzw. Finanzordnung sowie auf Auflösung des Vereines können nicht als Eilanträge gestellt werden.
 - (11) Die Änderung oder Neufassung der Satzung erfordert die Zustimmung einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen aller anwesenden Stimmberechtigten. Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen. Die Änderung des Vereinszweckes als Sonderfall der Änderung der Satzung erfordert die Zustimmung einer Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen aller anwesenden Stimmberechtigten. Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen.
 - (12) Vereinsmitglieder können an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilnehmen und Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben oder ohne Teilnahme an der Mitgliederversammlung ihre Stimmen vor der Durchführung der Mitgliederversammlung schriftlich abgeben, wenn dies vom Präsidium zum Zeitpunkt der Einladung schriftlich kommuniziert wird. Ein Beschluss ist ohne Versammlung der Mitglieder gültig, wenn alle Mitglieder

beteiligt wurden, bis zu dem vom Verein gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimmen in Textform abgegeben haben und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde (Umlaufverfahren).

§ 15 Präsidium

(1) Das geschäftsführende Präsidium im Sinne von § 26 BGB besteht aus

- a) dem Präsidenten;
- b) dem Vizepräsidenten;
- c) dem Finanzvorstand;
- d) dem Sportvorstand;
- e) dem Pressevorstand.

Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch den Präsidenten allein oder durch zwei Mitglieder des übrigen geschäftsführenden Präsidiums gemeinsam vertreten. Das erweiterte Präsidium besteht aus allen Abteilungsleitern und stellvertretenden Abteilungsleitern und hat beratenden Charakter im Sinne ständiger Gäste.

(2) Das Präsidium führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner geschäftsführenden Mitglieder anwesend sind. Es fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen aller anwesenden Stimmberechtigten. Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen; Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten. Stimmberechtigt sind ausschließlich Mitglieder des geschäftsführenden Präsidiums; Mitglieder des erweiterten Präsidiums haben kein Stimmrecht. Das Präsidium überwacht die Angelegenheiten des Vereines, die Tätigkeit der Abteilungen und berichtet der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit. Das Präsidium ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzuberufen. Das Präsidium kann verbindliche Ordnungen erlassen.

(3) Das Präsidium kann für bestimmte Zwecke Mitglieder zu besonderen Vertretern ernennen, welche Tätigkeiten bzw. Befugnisse außerhalb ihrer regulären Vollmacht ausüben können.

(4) Die Mitglieder des geschäftsführenden Präsidiums werden für jeweils drei Jahre gewählt. Sie bleiben im Amt, bis ein neues geschäftsführendes Präsidium gewählt ist. Die Wiederwahl ist nach der Entlastung möglich. Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Präsidiums vor Ablauf der Amtszeit aus, so wählt die

Mitgliederversammlung für den Rest der Amtszeit ein neues Mitglied des geschäftsführenden Präsidiums. Kann diese Mitgliederversammlung nicht zeitnah stattfinden, ist das Präsidium berechtigt, diese Position innerhalb des Präsidiums vorübergehend kommissarisch zu besetzen, auch aus Reihen des erweiterten Präsidiums.

- (5) Auf Beschluss der Mitgliederversammlung kann die Amtszeit des geschäftsführenden Präsidiums einmalig vorzeitig um maximal zwei Jahre verlängert werden. Voraussetzung ist dabei, dass das Präsidium mit all seinen geschäftsführenden Mitgliedern die Verlängerung der Amtszeit einstimmig bestätigt. Die Wiederwahl ist nach der Entlastung möglich.
- (6) Präsidiumssitzungen werden durch den Präsidenten oder einen durch ihn Beauftragten geleitet. Von Präsidiumssitzungen werden Protokolle angefertigt, die vom Präsidenten bzw. seinem Beauftragten und dem Protokollführer unterzeichnet werden. Das Protokoll muss spätestens zwei Wochen nach dem Versammlungstermin den Mitgliedern des Präsidiums vorgelegt werden. Jedem Mitglied des Präsidiums ist zur nächsten Präsidiumssitzung Gelegenheit zu geben, Änderungswünsche zu äußern. Über jeden Änderungswunsch müssen Beschlüsse gefasst werden. Das Protokoll ist nach Beschluss des Präsidiums angenommen.
- (7) Mitglieder des Präsidiums können an Präsidiumssitzungen ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilnehmen und Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben oder ohne Teilnahme an der Präsidiumssitzung ihre Stimmen vor der Durchführung der Präsidiumssitzung schriftlich abgeben, wenn dies vom Präsidenten zum Zeitpunkt der Einladung schriftlich kommuniziert wird. Ein Beschluss ist ohne Versammlung der Mitglieder gültig, wenn alle Mitglieder beteiligt wurden, bis zu dem vom Verein gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimmen in Textform abgegeben haben und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde (Umlaufverfahren).

§ 16 Ausschüsse

- (1) Die Mitgliederversammlung bzw. das Präsidium sind berechtigt, für besondere Aufgaben Ausschüsse einzusetzen. Die Mitglieder eines Ausschusses werden von der Mitgliederversammlung bzw. dem Präsidium bestimmt. Ein Ausschuss setzt sich aus dem Ausschussvorsitzenden und den -beisitzern zusammen.

- (2) Ein Ausschuss fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen aller anwesenden Stimmberechtigten. Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen; Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Ausschussvorsitzenden. Die Beschlüsse des Ausschusses bedürfen der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.
- (3) Von Ausschusssitzungen werden Protokolle angefertigt, die vom Ausschussleiter bzw. seinem Beauftragten und dem Protokollführer unterzeichnet werden. Das Protokoll muss spätestens zwei Wochen nach dem Versammlungstermin den Mitgliedern des Ausschusses vorgelegt werden. Jedem Mitglied des Ausschusses ist zur nächsten Ausschusssitzung Gelegenheit zu geben, Änderungswünsche zu äußern. Über jeden Änderungswunsch müssen Beschlüsse gefasst werden. Das Protokoll ist nach Beschluss des Ausschusses angenommen.
- (4) Mitglieder des Ausschusses können an Ausschusssitzungen ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilnehmen und Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben oder ohne Teilnahme an der Ausschusssitzung ihre Stimmen vor der Durchführung der Ausschusssitzung schriftlich abgeben, wenn dies vom Ausschussvorsitzenden zum Zeitpunkt der Einladung schriftlich kommuniziert wird. Ein Beschluss ist ohne Versammlung der Mitglieder gültig, wenn alle Mitglieder beteiligt wurden, bis zu dem vom Verein gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimmen in Textform abgegeben haben und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde (Umlaufverfahren).

§ 17 Abteilungsversammlung

- (1) Oberstes Organ der Abteilung ist die Abteilungsversammlung und ist zuständig für
 - a) die Entgegennahme der Berichte des Abteilungsvorstandes;
 - b) die Entlastung des Abteilungsvorstandes;
 - c) die Wahl des Abteilungsvorstandes;
 - d) die Beschlussfassung über Anträge;
 - e) die Änderung oder Neufassung der Abteilungsordnung.
- (2) Die wichtigste Abteilungsversammlung ist die ordentliche Abteilungsversammlung und sollte einmal jährlich stattfinden. Die Einberufung der ordentlichen Abteilungsversammlung erfolgt durch den Abteilungsvorstand.

- (3) Eine außerordentliche Abteilungsversammlung muss vom Abteilungsvorstand einberufen werden, wenn das Abteilungs- bzw. Vereinsinteresse es erfordert.
- (4) Die Einberufung von Abteilungsversammlungen erfolgt durch den Abteilungsvorstand mittels schriftlicher Einladung per Brief bzw. E-Mail oder Rundschreiben auf der Vereinswebsite. Für den Nachweis der frist- und ordnungsgemäßen Einladung reicht die Absendung an die dem Verein zuletzt bekannten Adressen bzw. E-Mail-Adressen oder das Veröffentlichungsdatum des Rundschreibens aus.
- (5) Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Abteilungsversammlung muss eine Frist von mindestens zwei Wochen liegen. Mit der schriftlichen Einberufung der Abteilungsversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Anträge auf die Änderung oder Neufassung der Abteilungsordnung müssen bei der Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich mitgeteilt und erläutert werden.
- (6) Die Abteilungsversammlung wird durch den Abteilungsleiter oder einen durch ihn Beauftragten geleitet. Von Abteilungsversammlungen werden Protokolle angefertigt, die vom Abteilungsleiter bzw. seinem Beauftragten und dem Protokollführer unterzeichnet werden. Das Protokoll muss spätestens zwei Wochen nach dem Versammlungstermin den Mitgliedern der Abteilung vorgelegt werden. Jedem Mitglied ist zur nächsten Abteilungsversammlung Gelegenheit zu geben, Änderungswünsche zu äußern. Über jeden Änderungswunsch müssen Beschlüsse gefasst werden. Das Protokoll ist nach Beschluss der Abteilungsversammlung angenommen.
- (7) Die Abteilungsversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen aller anwesenden Stimmberechtigten. Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen; Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
- (8) Bei Wahlen muss eine geheime Abstimmung erfolgen, wenn die Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten dies beschließt. Blockwahlen sind auf Antrag des Wahlleiters und Zustimmung der Abteilungsversammlung zulässig.
- (9) Anträge können gestellt werden
 - a) von jedem Mitglied;
 - b) vom Abteilungsvorstand.
- (10) Anträge müssen mindestens drei Wochen vor der Abteilungsversammlung schriftlich per Brief, per E-Mail oder persönlich beim Abteilungsvorstand eingegangen sein. Später eingehende Anträge, also Eilanträge, können auf der

Abteilungsversammlung nur zugelassen werden, wenn dies mit einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen aller anwesenden Stimmberechtigten beschlossen wird. Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen. Anträge auf Abwahl des Abteilungsvorstandes sowie auf die Änderung oder Neufassung der Abteilungsordnung können nicht als Eilanträge gestellt werden.

- (11) Die Änderung oder Neufassung der Abteilungsordnung erfordert die Zustimmung einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen aller anwesenden Stimmberechtigten. Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen.
- (12) Ist der Abteilungsvorstand handlungsunfähig, so übernimmt das Präsidium die Aufgaben des Abteilungsvorstandes für die Dauer der Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung der Abteilungsversammlung.
- (13) Vereinsmitglieder können an der Abteilungsversammlung ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilnehmen und Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben oder ohne Teilnahme an der Abteilungsversammlung ihre Stimmen vor der Durchführung der Abteilungsversammlung schriftlich abgeben, wenn dies vom Abteilungsvorstand zum Zeitpunkt der Einladung schriftlich kommuniziert wird. Ein Beschluss ist ohne Versammlung der Mitglieder gültig, wenn alle Mitglieder beteiligt wurden, bis zu dem vom Verein gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimmen in Textform abgegeben haben und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde (Umlaufverfahren).

§ 18 Abteilungsvorstand

- (1) Der Abteilungsvorstand besteht mindestens aus
 - a) dem Abteilungsleiter;
 - b) dem Kassenwart.Die Wahl weiterer Amtsträger wie eines Sportwartes, eines Jugendwartes oder eines Pressewartes ist jeder Abteilung freigestellt. Weitere Ämter sind möglich.
- (2) Der Abteilungsvorstand führt die Abteilung gemäß § 6 Abs. 3 Satzung, der Abteilungsordnung und der Beschlüsse der Abteilungsversammlung. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen aller anwesenden Stimmberechtigten. Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen; Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Abteilungsleiters. Der

Abteilungsvorstand überwacht die Angelegenheiten und Tätigkeiten der Abteilung und berichtet der Abteilungsversammlung über seine Tätigkeit.

- (3) Die Mitglieder des Abteilungsvorstandes werden für jeweils fünf Jahre gewählt. Sie bleiben im Amt, bis ein neuer Abteilungsvorstand gewählt ist. Die Wiederwahl ist nach der Entlastung möglich. Scheidet ein Mitglied des Abteilungsvorstandes vor Ablauf der Amtszeit aus, so wählt die Abteilungsversammlung für den Rest der Amtszeit ein neues Mitglied des Abteilungsvorstandes. Kann diese Abteilungsversammlung nicht zeitnah stattfinden, ist das Präsidium berechtigt, diese Position vorübergehend kommissarisch zu besetzen.
- (4) Abteilungsvorstandssitzungen werden durch den Abteilungsleiter oder einen durch ihn Beauftragten geleitet. Von Abteilungsvorstandssitzungen werden Protokolle angefertigt, die vom Abteilungsleiter bzw. seinem Beauftragten und dem Protokollführer unterzeichnet werden. Das Protokoll muss spätestens zwei Wochen nach dem Versammlungstermin den Mitgliedern des Abteilungsvorstandes vorgelegt werden. Jedem Mitglied des Abteilungsvorstandes ist zur nächsten Abteilungsvorstandssitzung Gelegenheit zu geben, Änderungswünsche zu äußern. Über jeden Änderungswunsch müssen Beschlüsse gefasst werden. Das Protokoll ist nach Beschluss des Abteilungsvorstandes angenommen.
- (5) Mitglieder des Abteilungsvorstandes können an Abteilungsvorstandssitzungen ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilnehmen und Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben oder ohne Teilnahme an der Abteilungsvorstandssitzung ihre Stimmen vor der Durchführung der Abteilungsvorstandssitzung schriftlich abgeben, wenn dies vom Abteilungsleiter zum Zeitpunkt der Einladung schriftlich kommuniziert wird. Ein Beschluss ist ohne Versammlung der Mitglieder gültig, wenn alle Mitglieder beteiligt wurden, bis zu dem vom Verein gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimmen in Textform abgegeben haben und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde (Umlaufverfahren).

§ 19 Finanzprüfer

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr zwei Finanzprüfer, die nicht dem Präsidium oder einem Abteilungsvorstand angehören dürfen.

- (2) Die Finanzprüfer haben die Kassen und Konten des Vereines einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Präsidium schriftlich Bericht zu erstatten.
- (3) Die Finanzprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Finanzvorstandes und des übrigen Präsidiums.

§ 20 Haftung

- (1) Ehrenamtlich Tätige, Organ- oder Amtsträger sowie Mitglieder des Vereines, deren Vergütung die Ehrenamtspauschale entsprechend § 3 Nr. 26 a EStG im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, gegenüber dem Verein und seinen Mitgliedern, entsprechend § 31 a und b BGB nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
- (2) Der Verein haftet gegenüber seinen Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sportes, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereines oder bei Veranstaltungen des Vereines erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereines abgedeckt sind.
- (3) Sind Mitglieder nach § 20 Abs. 1 Satzung einem anderen zum Ersatz eines Schadens verpflichtet, den sie bei der Wahrnehmung der ihnen übertragenen satzungsgemäßen Vereinsaufgaben verursacht haben, so können sie, außer bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, entsprechend § 31 b Abs. 2 BGB vom Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen.

§ 21 Auflösung

- (1) Über die Auflösung des Vereines entscheidet eine hierfür eigens einzuberufende Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen aller anwesenden Stimmberechtigten. Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen.
- (2) Liquidatoren sind der Präsident und der Finanzvorstand. Die Mitgliederversammlung ist berechtigt zwei andere Mitglieder als Liquidatoren zu benennen.
- (3) Bei der Auflösung des Vereines oder dem Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes gemäß § 3 Abs. 1 Satzung fällt das Vermögen des Vereines, soweit es bestehende

Verbindlichkeiten übersteigt, dem Landessportbund Sachsen e. V. zu, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Vorzugsweise sollte dies die Sportförderung in der Stadt Lößnitz sein.

§ 22 Salvatorische Klausel

- (1) Sollte eine der Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise rechtswidrig oder unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. In einem solchen Fall ist die Satzung vielmehr ihrem Sinne nach zur Durchführung zu bringen. Beruht die Ungültigkeit auf einer Leistungs- oder Zeitbestimmung, so tritt an ihrer Stelle das gesetzlich zulässige Maß.
- (2) Die rechtswidrige oder unwirksame Bestimmung ist unverzüglich durch Beschluss der nächsten Mitgliederversammlung zu ersetzen.

§ 23 Inkrafttreten

Die Satzung ist in der vorliegenden Form am 27.10.2023 von der Mitgliederversammlung des Lößnitzer Sportvereines 1847 e. V. beschlossen worden. Sie tritt unverzüglich in Kraft. Gleichzeitig treten alle davor erlassenen Satzungen außer Kraft.